#### BESCHLUSS DES RATES

### vom 23. August 1974

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

## (74/485/EWG)

# DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 geschlossen.

Malta hat durch Schreiben vom 20. Juli 1973 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Angesichts der Lage Maltas auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es angebracht, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1973/1974 unentgeltlich 2 000 Tonnen Weichweizen zu liefern —

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Wortlaut diesem Beschluß beigefügt ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

### Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 23. August 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. DESTREMAU